

Satzung LandFrauen Lambsheim

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **LandFrauen Lambsheim**, im Folgenden nur Verein genannt.
2. Der Verein besteht als Ortsverein im LandFrauenverband Pfalz e. V. seit dem 10.03.1983 und wird unter dem Namen in § 1 Absatz 1 weitergeführt.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
4. Der Verein hat seinen Sitz in 67245 Lambsheim.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein erstrebt die berufliche, soziale, demokratische und kulturelle Förderung und Weiterbildung im ländlichen Raum. Er ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
2. Zweck der Körperschaft ist die Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen im ländlichen Raum.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste wegen Zahlungsrückstand oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist bis 30.09. des Kalenderjahres zum Jahresende einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von fälligen Mitgliedsbeiträgen trotz zweier Mahnungen im Rückstand ist. Gegen die Streichung ist der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung,
 - Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Ist der Einspruch rechtzeitig eingereicht, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 15. Februar eines jeden Kalenderjahres per Lastschrift eingezogen. Kontoänderungen sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen. Bankgebühren wegen nicht rechtzeitig mitgeteilter Kontoänderungen trägt der Verursacher.
3. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins oder das Vorstandsteam besteht mindestens aus drei Personen:
der/dem 1. Vorsitzenden oder Teamsprecher*in
der/dem 2. Vorsitzenden oder stellvertretende/r Teamsprecher*in und
der/dem Kassenführer*in.
Bei Bedarf können weitere Mitglieder als Beisitzer/Teammitglieder gewählt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende*n oder Teamsprecher*in und seine/ihre Stellvertreter*in des Vorstands vertreten. Beide sind allein zur Vertretung berechtigt.

3. Ausgaben, die 250,00 Euro überschreiten, erfordern einen Vorstandsbeschluss. Mit diesen Ausgaben kann jedes Vereinsmitglied beauftragt werden.
4. Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen. Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Wahl auch offen per Akklamation erfolgen.
5. Das Team des Vereins wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt en bloc geheim mittels Stimmzettel. Auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Wahl auch offen per Akklamation erfolgen. Das Team wählt bei seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine/n Teamsprecher*in und ein/e Stellvertreter*in sowie eine/n Kassenführer*in.
6. Die Ausübung eines Vorstandsamtes bedarf der Volljährigkeit des Mitglieds.
7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung in dem für Lamsheim zuständigen Amtsblatt einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Ferner kann der Vorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder können ihr Stimmrecht durch Übertragung an ihren gesetzlichen Vertreter ausüben.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei der/dem 1. Vorsitzenden/Teamsprecher*in eingereicht werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden/Teamsprecher*in geleitet, im Falle der Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden/stellvertretenden Teamsprecher*in, im Falle einer weiteren Verhinderung von der/dem Kassenwart*in.
8. Bei der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer*innen
- Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 9 Kassenprüfer*innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
3. Die Kassenprüfer*innen prüfen einmal im Jahr die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht.
4. Sie schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung/Nichtentlastung des Vorstandes/Vorstandsteams vor.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Fehlt es an der erforderlichen Beschlussfähigkeit, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Bei Beschluss über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen über:
 - einen Auflösungstichtag
 - die Verwendung des Restvermögens zugunsten ortssässiger Vereine oder sozialer Einrichtungen
 - die Liquidatoren.
4. Die Liquidatoren, ersetztweise der Vorstand, wickeln die Auflösung des Vereins ab.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliedsversammlung der LandFrauen Lambsheim am 25.04.2024 genehmigt, durch Beschluss vom 20.03.2025 geändert und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eintrag in das Vereinsregister

Der Eintrag in das Vereinsregister erfolgte am 14.10.2025 mit dem Aktenzeichen VR 61724.